



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ZL. 64.650/56-II/20/93

Wien, am 24. Juni 1993

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

4666 IAB

1993 -06- 28

zu 4773 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat FINK und Kollegen haben am 6. Mai 1993 unter der Nr. 4773/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vollziehung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist es richtig, daß auf Schmerzensgeldforderungen nach Dienst- oder Arbeitsunfällen kein Vorschuß im Sinne des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes erbracht wird?
- 2) Wie wird diese Auffassung auf der Basis des Gesetzes begründet, zumal dieses von "Ansprüchen" nicht von "Aufwendungen" spricht?
- 3) Was werden Sie zur Bereinigung dieser offenbaren Fehlinterpretation des Gesetzes unternehmen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1):

Ja.

Zu Frage 2):

Als besondere Hilfeleistung ist gemäß § 2 Abs. 1 des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes (WHG), BGBl.Nr. 177/1992, die vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund vorgesehen.

- 2 -

Gemäß § 4 hat der Bund die besondere Hilfeleistung an Wachebedienstete zu erbringen, wenn ein Wachebediensteter z.B. durch einen Unfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erleidet und dem Wachebediensteten gemäß Abs. 1 Z. 3 dadurch Heilungskosten erwachsen oder seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens sechs Monate gemindert ist.

Für die vorläufige Übernahme von Ansprüchen ist sohin das Erwachsen von Heilungskosten oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch mindestens sechs Monate Voraussetzung.

Weiters ergibt sich aus den Erläuterungen, daß bei der Leistung von Vorschüssen durch den Bund dem verletzten Wachebediensteten Heilungskosten sowie jenes Einkommen ersetzt werden soll, das ihm wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entgangen ist oder künftig entgeht.

Ein Anspruch auf Ersatz von Schmerzensgeld läßt sich aus dem Begriff des Ersatzanspruches im § 9 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des WHG nicht ableiten.

Diese Rechtsansicht wird sowohl vom Bundeskanzleramt, das bei der Schaffung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes federführend war, als auch vom Bundesminister für Finanzen, mit dem gemäß § 15 WHG von allen beteiligten Bundesministern bei der Vollziehung dieses Gesetzes das Einvernehmen zu pflegen ist, geteilt.

Bemerkt wird letztlich, daß gemäß § 9 Abs. 4 WHG auf die (Vorschuß-)Leistungen des Bundes nach den Abs. 1 bis 3 kein Rechtsanspruch besteht.

Zu Frage 3):

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf die Ausführungen zu den Fragen 1) und 2)

